

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1957

134/A.B.  
zu 139/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen nahmen in der Nationalratssitzung am 18. Juni einen Erlass des Finanzministeriums, der Neuösterreicher von der Gewährung von Vorschüssen für erlittene Besatzungsschäden ausgeschlossen habe, zum Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage. Sie fragten den Finanzminister, ob er bereit sei, diesen Erlass aufzuheben.

Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz hat diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet: Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes wird durch Art. 24 § 2 Staatsvertrag ein unmittelbarer Rechtsanspruch eines Betroffenen gegen die Republik Österreich noch nicht begründet; es bedarf vielmehr einer näheren Darstellung der Grundsätze und Richtlinien, nach denen eine Entschädigung gewährt werden soll. Daher ist auch bereits am 16.1.1957 die Regierungsvorlage zum Besatzungsschädengesetz eingebbracht worden.

Gemäß § 6 Absatz 4 der Regierungsvorlage wird Entschädigung für Schäden nicht gewährt, die an Sachen entstanden sind, die auf Grund des Art. 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind. Das Parlament wird entscheiden, ob diese Bestimmung in unveränderter Fassung Gesetz werden wird. Jedenfalls können Vorschüsse auf Besatzungsschäden nur in jenen Fällen gewährt werden, in denen die Anspruchsberechtigung feststeht. Dies ist aber bei Besatzungsschäden von deutschen Staatsangehörigen und Neuösterreichern, die noch am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, derzeit nicht der Fall.

Im Art. 12 des (allerdings noch nicht in Kraft getretenen) Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen ist ausdrücklich normiert, dass die Vermögenswerte, die durch die Bestimmungen des Art. 22 Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangen sind, in dem Zustand übertragen werden, in dem sie sich im Zeitpunkt der Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt befinden und Ansprüche auf Schäden, Verluste und sonstige Veränderungen an diesem Vermögen, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Streitkräften oder Organisationen einer Besatzungsmacht verursacht worden sind, nicht geltend gemacht werden können.

Es stehen also die Bestimmungen des gegenständlichen Erlasses mit der derzeitigen Rechtslage nicht im Widerspruch. Ich bin daher nicht in der Lage, derzeit die Aufhebung dieses Erlasses zu verfügen.